



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Justizkommission, durch Michael Graber, SVPO
<b>Gegenstand</b>	Zuständigkeit der kantonalen Verwaltung anstelle des Kantonsgerichts für die Führung / Administration des Anwaltsregisters
<b>Datum</b>	11. November 2016
<b>Nummer</b>	4.0245 (ehem. 3.0292)

---

### **Standpunkt der kantonalen Aufsichtsbehörde der Anwälte in Sachen Übernahme ihrer Aufgaben durch die Kantonsverwaltung**

Im Rahmen eines Meinungs austausches stellte sich der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde auf den Standpunkt, dass die Übernahme der Führung des Walliser Anwaltsregisters durch eine Dienststelle der Kantonsverwaltung zwingend auch die Befugnis zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses des Anwalts und zum Einsatz des Anwalts erster Stunde umfassen müsse, da die beiden letzteren Aufgaben untrennbar mit der ersten Aufgabe verbunden seien.

Die Aufgabenübertragung von der Gerichtsbehörde auf die Verwaltungsbehörde geht also über den Rahmen dieser Motion hinaus. Die erforderlichen Personalressourcen werden auf 0,25 VZE juristisches Personal und 0,25 VZE administratives Personal geschätzt.

### **Revision des BGFA und Führung des kantonalen Anwaltsregisters**

Werden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde der Anwälte von einer Gerichtsbehörde auf eine Verwaltungsbehörde übertragen, so muss Letztere mit zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet werden. Zudem bedarf es einer vorgängigen Informatisierung des Anwaltsregisters und einer Digitalisierung der Dossiers.

Allerdings sieht die angekündigte Revision des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) die Schaffung eines zentralen Anwaltsregisters auf eidgenössischer Ebene vor, was wiederum die Aufhebung der kantonalen Register zur Folge hätte. Im Rahmen dieser Revision soll auch die Disparität zwischen den Anwälten, die eine gerichtliche Tätigkeit ausüben (und folglich im Register eingetragen sein müssen), und jenen, die eine Beratungstätigkeit ausüben (gegenwärtig keine Eintragungspflicht), abgeschafft werden, damit jegliche freie Anwaltstätigkeit im gleichen Gesetz geregelt und den gleichen Rechten und Pflichten unterstellt ist (vgl. E. Staehelin, Der Entwurf zum neuen Schweizerischen Anwaltsgesetz, Anwaltsrevue 3/2012, S. 68 ff.).

Infolge der Revision des BGFA muss der Walliser Gesetzgeber wiederum das Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand (GARB) einer eingehenden Revision unterziehen. Die vorerwähnten Fragestellungen, insbesondere die Übernahme der Führung des Registers durch die Kantonsverwaltung und dessen notwendige Informatisierung, werden im Rahmen dieser Revisionsverfahren geprüft.

Auswirkungen Verwaltung:	Ja
Auswirkungen Finanzen:	Ja – CHF 100'000.–
Auswirkungen Personal (VZE):	Ja – ¼ VZE juristisches Personal + ¼ VZE administratives Personal
Auswirkungen NFA:	Nein

Angesichts der obigen Ausführungen wird die Annahme der Motion in Form eines Postulats vorgeschlagen.

Sitten, 22. August 2017